

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 1972

Nummer 117

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 116 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten,  
von Nachfragen abzusehen.

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-<br>Nr. | Datum        | Titel                                                                                                                                                                    | Seite |
|----------------|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 6022           | 24. 10. 1972 | Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers<br>Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV); Schulbauprogramm<br>(SBauPr.) . . . . . | 1868  |

## I.

6022

**Finanz- und Lastenausgleich  
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV)  
(Schulbauprogramm [SBauPr.] )**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2 — 6/241 —  
u. d. Finanzministers — KomF. 1432 — 6.2 — I A 5 —  
v. 24. 10. 1972

Der Gem. RdErl. v. 13. 9. 1971 (SMBL. NW. 6022) wird  
wie folgt geändert:

1. Nr. 7 erhält folgenden neuen Absatz 6:

(6) Voraussetzung für die Gewährung von Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm ist ferner, daß sich die Gemeinde bereit erklärt, die Sportstätten und die Schulhöfe außerhalb der Schulzeit auch für andere als schulische Zwecke zur Verfügung zu stellen. Auf Nr. 10 Abs. 1 sowie auf die Anlage 5 wird besonders hingewiesen.

2. Nr. 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gymnastik-, Turn- und Sporthallen sowie Lehrschwimmbecken können aus Mitteln des Schulbauprogramms gefördert werden, wenn sie für den in den Lehrplänen vorgesehenen Unterricht dringend notwendig sind und die Gemeinde sich bereit erklärt, diese Sportstätten außerhalb der Schulzeit — d. h. auch in den Ferien — für die Sportvereine bzw. für die sporttreibende Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

Lehrschwimmbecken sind in der Regel nur für Grund- und Sonderschulen zu fördern und nur, soweit für den Schwimmunterricht nicht eine andere geeignete Ausbildungsstätte in Anspruch genommen werden kann.

3. Nr. 16 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Über die Richtsätze hinaus können in Ausnahmefällen vom Regierungspräsidenten (Dez. 44 im Einvernehmen mit Dez. 34) bzw. vom Schulkollegium im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Dez. 34) auch erhöhte Kosten als zuschußfähig anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, daß sie durch besondere örtliche oder schulische Verhältnisse verursacht und zwingend erforderlich sind (z. B. Schallschutzmaßnahmen, Kosten für besondere Fundamentierung). Voraussetzung für die Anerkennung von Kosten für besondere Fundamentierung ist, daß ein Grundstück mit besseren Bodenverhältnissen in geeigneter Lage nicht vorhanden ist und sich die schlechten Bodenverhältnisse nicht kostenverringend auf den Grundstückskaufpreis ausgewirkt haben. Ist der Kaufpreis wegen der ungünstigen Bodenverhältnisse niedriger gewesen als sonst am Ort üblich, so sind die Mehrkosten für die besondere Fundamentierung um den eingesparten Grundstückskaufpreis zu kürzen. Die Gründe für eine Überschreitung der Richtsätze sind aktenkundig zu machen.

Im übrigen ist anzustreben, daß die Richtsatzkosten nach Möglichkeit (z. B. in Gebieten mit schwächerer Baukonjunktur) unterschritten werden.

4. Nr. 21 erhält folgenden neuen Absatz 3:

(3) Der Regierungspräsident ist ermächtigt, einen Bewilligungsbescheid aufzuheben und die hierdurch frei werdenden Mittel für andere ausführungsfähige Baumaßnahmen bereitzustellen, wenn nicht spätestens nach 6 Monaten mit den Bauarbeiten begonnen worden ist. Jeder Bewilligungsbescheid erhält einen entsprechenden Vorbehalt.

5. Anlage 4 wird durch die neue Anlage 4 ersetzt.

Anlagen

6. Anlage 5 wird durch die neue Anlage 5 ersetzt.

7. Anlage 7 wird durch die neue Anlage 7 ersetzt.

8. Anlage 8 wird durch die neue Anlage 8 ersetzt.

9. Die Anlage zur Auszahlungsanordnung (Anlage 9) wird durch die neue Anlage ersetzt.

**Anlage 4**  
(Nr. 21 Abs. 1 SBauPr.)

**Vorbescheid**

**Betr.:** Bau einer/eines .....-Schule/Schulzentrums/Gymnasiums in .....

**Bezug:** a) Niederschrift vom ..... über die Bereisung am .....  
in .....

b) Ihr Antrag vom .....

**Anlg.:** 1 Aufstellung der besonderen Bedingungen und Auflagen  
1 Erklärung

Gegen den Neubau/Umbau/Erweiterungsbau der/des .....  
entsprechend den mir mit Bericht vom ..... vorgelegten Unterlagen bestehen von seiten  
der Schulaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Dieser Vorbescheid ersetzt nicht die erforderliche Baugenehmigung.

Auf die in Nr. 14 (3) SBauPr. genannten Richtlinien wird besonders hingewiesen.

Im übrigen sind zu beachten:

- a) die in den Antragsunterlagen eingetragenen Vermerke,
- b) die beigelegte Anlage „Besondere Bedingungen und Auflagen“,
- c) folgende baufachliche Auflagen und Empfehlungen:

Den Gesamtkosten liegt der Kostenvoranschlag vom ..... mit der dort vorgenommenen Auf-  
gliederung nach DIN 276 zugrunde.

Von den Gesamtkosten in Höhe von ..... DM entfallen auf die

- a) zuschufähigen Kostenarten ..... DM
  - b) nicht zuschufähigen Kostenarten ..... DM.
- Die Richtsatzkosten betragen insgesamt ..... DM.

Die Kosten, die auf die zuschufähigen Kostenarten entfallen, überschreiten — unter-  
schreiten die Richtsatzkosten um ..... v. H.

Zuschufähig sind somit

- a) die tatsächlichen Kosten, die auf die zuschufähigen Kostenarten entfallen, in  
Höhe von ..... DM,
- b) höchstens aber die Richtsatzkosten in Höhe von ..... DM.

**A. Bei Übereinstimmung der zuschufähigen Kosten mit den Richtsatzkosten bzw. bei Überschreitung der Richtsatz-  
kosten um nicht mehr als 10 v. H.**

Es ist vorgesehen, zu den zuschufähigen Kosten eine Zuweisung von ..... v. H., höchstens  
..... DM zu gewähren, sofern in den kommenden Jahren Mittel für ein Schulbauprogramm  
(§ 18 FAG) bereitgestellt werden.

**B. Bei Unterschreitung der Richtsatzkosten (Nr. 18 Abs. 4 SBauPr.)**

Es ist vorgesehen, zu den zuschufähigen Kosten eine Zuweisung von ..... v. H., höchstens jedoch  
..... DM  
+ Zuschlag gem. Nr. 18 Abs. 4 SBauPr. .... DM  
Gesamtzuweisung ..... DM  
zu gewähren, sofern in den kommenden Jahren Mittel für ein Schulbauprogramm (§ 18 FAG) bereitgestellt  
werden.

**C. Bei Überschreitung der Richtsatzkosten um mehr als 10 v. H. (Nr. 19 Abs. 2 SBauPr.)**

Es ist vorgesehen, zu den zuschufähigen Kosten eine Zuweisung von ..... v. H., höchstens jedoch  
..... DM zu gewähren, sofern in den kommenden Jahren Mittel für ein Schulbauprogramm  
(§ 18 FAG) bereitgestellt werden.

Der sonst übliche Förderungssatz von ..... v. H. ist in diesem Falle gem. Nr. 19 Abs. 2 SBauPr. um  
..... v. H. wegen der Überschreitung der Richtsatzkosten um mehr als 10 v. H. gekürzt und auf  
..... v. H. festgesetzt worden.

(Anmerkung zu A, B und C: Nichtzutreffendes ist zu streichen!)

Die Kosten, die auf die zuschufähigen Kostenarten entfallen, sollen folgendermaßen finanziert werden:

- a) Eigenleistung ..... DM
- b) Landeszuweisung ..... DM
- c) Beitrag Dritter (bitte genau angeben) ..... DM  
..... DM
- d) Zusammen ..... DM

Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang dieses Bescheides ist mir eine Erklärung nach beiliegendem Muster  
vorzulegen.

Die Landesmittel werden nach Eingang der Erklärung und nach Bereitstellung der Mittel des Schulbauprogramms  
bewilligt. Vor Eingang des Bewilligungsbescheides darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

**Besondere Bedingungen und Auflagen**

1. Die Baumaßnahme muß nach den in Absatz 1 dieses Bescheides genannten und schulfachlich sowie schulbau-technisch geprüften Unterlagen durchgeführt werden. Abweichungen bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a Abs. 1 RHO an Gemeinden und Gemeindeverbände (RdErl. v. 8. 11. 1966 — SMBl. NW. 6300 —) sind verbindlich. Auf Nr. 1 Abs. 5 und Nr. 2 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen wird besonders hingewiesen.
3. Der Gesamtverwendungsnachweis (Schlußabrechnung) ist unter Verwendung des Musters der Anlage 4 der Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO bis spätestens acht Monate nach Abschluß der Arbeiten (Schlußabnahme) in 2facher Ausfertigung dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Die Schlußabrechnung wird in fachtechnischer Hinsicht ggf. unter Einsichtnahme (an Ort und Stelle) in die Originalbelege und in das Baubuch geprüft. Auf Nr. 5 Abs. 2 bis 4 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen wird hingewiesen.
4. Kann in begründeten Fällen die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises nicht eingehalten werden, ist bei dem Regierungspräsidenten schriftlich Fristverlängerung zu beantragen.
5. Die Nutzung des geförderten Gebäudes für eine andere Schulform oder für einen anderen als den geförderten Zweck sowie die Aufgabe des Gebäudes für Schulzwecke ohne eine anderweitige Nutzung ist dem Regierungspräsidenten anzuzeigen und bedarf seiner Zustimmung. Über eine etwaige Rückzahlung eines Teils der Landeszuweisungen oder die Anrechnung des Verkehrswertes des aufgegebenen Gebäudes wird nach den geltenden Bestimmungen entschieden. Im übrigen ist nach Bezug des Neubaus über die Belegung des Gebäudes zu berichten.
6. Werden zu dem Vorhaben außer den im Finanzierungsplan vorgesehenen Beträge weitere Mittel von dritter Seite gewährt, sind sie dem Regierungspräsidenten und ggf. dem Schulkollegium unverzüglich mitzuteilen.
7. Die Beteiligung des Landes an der Baustelle ist deutlich sichtbar in sonst üblicher Weise kenntlich zu machen. Sofern mit den Bauarbeiten vor Eingang des Bewilligungsbescheides (Nr. 22 Abs. 1 SBauPr.) begonnen worden ist, können Landeszuweisungen nicht mehr gewährt werden.  
  
Die bewilligten Landeszuweisungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend Nr. 26 Abs. 1 SBauPr. ausgezahlt.
8. Die Schulsportstätten sind außerhalb der Schulzeit (d. h. auch während der Ferien) auch für andere als schulische Zwecke zur Verfügung zu stellen (vgl. Nr. 10 Abs. 1 SBauPr.).  
  
Die Schulhöfe sind ebenfalls außerhalb der Schulzeit (auch in den Ferien) als Kinderspielplätze freizugeben (vgl. Nr. 7 Abs. 6 SBauPr.).

**Anlage 7**  
(Nr. 21 Abs. 2 SBauPr.)

### Bewilligungsbescheid

(Bewilligungsbehörde)

**Betr.:** Bau einer / eines .....-Schule / Schulzentrums / Gymnasiums in .....

**Bezug:** a) Niederschrift vom ..... über die Bereisung am .....  
in .....

b) Ihr Antrag vom .....

**Anlg.:** 1 Aufstellung der besonderen Bedingungen und Auflagen  
1 Erklärung

Gegen die Durchführung des Bauvorhabens entsprechend den mit Bericht vom ..... vorgelegten Unterlagen bestehen von seiten der Schulaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken. Dieser Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die erforderliche Baugenehmigung.

Auf die in Nr. 14 Abs. 3 SBauPr. genannten Richtlinien wird besonders hingewiesen. Im übrigen sind zu beachten:

- a) die in den Antragsunterlagen eingetragenen Vermerke,
- b) die beigelegte Anlage „Besondere Bedingungen und Auflagen“,
- c) folgende baufachliche Auflagen und Empfehlungen:

Den Gesamtkosten liegt der Kostenvoranschlag vom ..... mit der dort vorgenommenen Aufgliederung nach DIN 276 zugrunde.

Von den Gesamtkosten in Höhe von ..... DM  
entfallen auf die

a) zuschußfähigen Kostenarten ..... DM

b) **nicht** zuschußfähigen Kostenarten ..... DM.

Die Richtsatzkosten betragen insgesamt ..... DM.

Die Kosten, die auf die zuschußfähigen Kostenarten entfallen, überschreiten — unterschreiten die Richtsatzkosten um ..... v. H.

Zuschußfähig sind somit

a) die tatsächlichen Kosten, die auf die zuschußfähigen Kostenarten entfallen,  
in Höhe von ..... DM,

b) **höchstens** aber die Richtsatzkosten in Höhe von ..... DM.

### Festsetzung der Zuweisung

**A. Bei Übereinstimmung der zuschußfähigen Kosten mit den Richtsatzkosten bzw. bei Überschreitung der Richtsatzkosten um nicht mehr als 10 v. H.**

Unter Zugrundelegung der Ihnen bekannten Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Anlage 2 zu den Richtl. NW. [Gemeinden] zu § 64 a Abs. 1 RHO — RdErl. v. 8. 11. 1966 — SMBl. NW. 6300 —) und der diesem Bescheid beigelegten besonderen Bedingungen und Auflagen bewillige ich Ihnen zu der vorgesehenen Maßnahme eine zweckgebundene Zuweisung aus dem Schulbauprogramm in Höhe von ..... v. H. der zuschußfähigen Kosten, höchstens jedoch

..... DM

(in Worten: ..... Deutsche Mark).

**B. Bei Unterschreitung der Richtsatzkosten (Nr. 18 Abs. 4 SBauPr.)**

Unter Zugrundelegung der Ihnen bekannten Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Anlage 2 zu den Richtl. NW. [Gemeinden] zu § 64 a Abs. 1 RHO — RdErl. v. 8. 11. 1966 — SMBl. NW. 6300 —) und der diesem Bescheid beigefügten besonderen Bedingungen und Auflagen bewillige ich Ihnen zu der vorgesehenen Maßnahme eine zweckgebundene Zuweisung aus dem Schulbauprogramm

in Höhe von ..... v. H. der zuschuffähigen Kosten, höchsten jedoch ..... DM

— Zuschlag gem. Nr. 18 Abs. 4 SBauPr. = ..... DM

Gesamitzuweisung = ..... DM

(in Worten: ..... Deutsche Mark).

**C. Bei Überschreitung der Richtsatzkosten um mehr als 10 v. H. (Nr. 19 Abs. 2 SBauPr.)**

Unter Zugrundelegung der Ihnen bekannten Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Anlage 2 zu den Richtl. NW. [Gemeinden] zu § 64 a Abs. 1 RHO — RdErl. v. 8. 11. 1966 — SMBl. NW. 6300 —) und der diesem Bescheid beigefügten besonderen Bedingungen und Auflagen bewillige ich Ihnen zu der vorgesehenen Maßnahme eine zweckgebundene Zuweisung aus dem Schulbauprogramm

in Höhe von ..... v. H. der zuschuffähigen Kosten, höchstens jedoch ..... DM

(in Worten: ..... Deutsche Mark).

Der sonst übliche Förderungssatz von ..... v. H. ist in diesem Falle gem. Nr. 19 Abs. 2 SBauPr. um ..... v. H. wegen der Überschreitung der Richtsatzkosten um mehr als 10 v. H. gekürzt und auf ..... v. H. festgesetzt worden.

(Anmerkung zu A, B und C: Nichtzutreffendes ist zu streichen!)

Die Kosten, die auf die zuschuffähigen Kostenarten entfallen, sollen folgendermaßen finanziert werden:

- |                                          |       |    |
|------------------------------------------|-------|----|
| a) Eigenleistung                         | ..... | DM |
| b) Landeszuweisung                       | ..... | DM |
| c) Beitrag Dritter (bitte genau angeben) | ..... | DM |
|                                          | ..... | DM |
| d) Zusammen                              | ..... | DM |

Die Gesamtzuweisung in Höhe von ..... DM wird wie folgt bereitgestellt:

|                          |       |    |
|--------------------------|-------|----|
| Schulbauprogramm 19..... | ..... | DM |
| Schulbauprogramm 19..... | ..... | DM |
| Schulbauprogramm 19..... | ..... | DM |
| Schulbauprogramm 19..... | ..... | DM |
| Schulbauprogramm 19..... | ..... | DM |
| Zusammen                 | ..... | DM |

Die Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm künftiger Jahre werden haushalts- und kassenmäßig erst im jeweiligen Rechnungsjahr gedeckt. Die kassenmäßige Überbrückung bis zur Auszahlung ist Aufgabe des Schulträgers. Im übrigen richtet sich die Auszahlung der Zuweisung nach Nr. 26 SBauPr.

Ich behalte mir vor, von einer Auszahlung der betreffenden Teilzuweisung abzusehen, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung nicht bis zum 1. 11. des jeweiligen Rechnungsjahres vorliegen.

Auf Nr. 25 und 30 SBauPr. weise ich besonders hin.

Planänderungen und Änderungen der Finanzierung bedürfen meiner **vorherigen** Zustimmung.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben. Ich bitte, mir die beigefügte Erklärung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang dieses Bescheides zurückzusenden.

Ich behalte mir im übrigen vor, diesen Bewilligungsbescheid aufzuheben und die Mittel für andere Schulbaumaßnahmen bereitzustellen, wenn nicht spätestens nach 6 Monaten mit den Bauarbeiten begonnen worden ist (vgl. Nr. 21 Abs. 3 SBauPr.).

Anlage 8  
(Nr. 22 SBauPr.)**Bewilligungsbescheid**

(Bewilligungsbehörde)

Betr.: Bau einer / eines .....-Schule / Schulzentrums / Gymnasiums in .....

Bezug: a) Niederschrift vom ..... über die Bereisung am .....  
in .....

b) Vorbescheid vom ..... Az. ....

Anlg.: 1 Erklärung

**A. Bei Übereinstimmung der zuschufähigen Kosten mit den Richtsatzkosten bzw. bei Überschreitung der Richtsatzkosten um nicht mehr als 10 v. H.**

Unter Zugrundelegung der Ihnen bekannten Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Anlage 2 zu den Richtl. NW. [Gemeinden] zu § 64 a Abs. 1 RHO — RdErl. v. 8. 11. 1966 — SMBl. NW. 6300 —) und der dem Vorbescheid beigefügten besonderen Bedingungen und Auflagen, die Sie mit Ihrer Erklärung vom ..... Az. .... anerkannt haben, bewillige ich Ihnen zu der vorgesehenen Maßnahme eine zweckgebundene Zuweisung aus dem Schulbauprogramm in Höhe von ..... v. H. der zuschufähigen Kosten von ..... DM, höchstens jedoch .....

DM

(in Worten ..... Deutsche Mark).

**B. Bei Unterschreitung der Richtsatzkosten (Nr. 18 Abs. 4 SBauPr.)**

Unter Zugrundelegung der Ihnen bekannten Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Anlage 2 zu den Richtl. NW. [Gemeinden] zu § 64 a Abs. 1 RHO — RdErl. v. 8. 11. 1966 — SMBl. NW. 6300 —) und der dem Vorbescheid beigefügten besonderen Bedingungen und Auflagen, die Sie mit Ihrer Erklärung vom ..... Az. .... anerkannt haben, bewillige ich Ihnen zu der vorgesehenen Maßnahme eine zweckgebundene Zuweisung aus dem Schulbauprogramm in Höhe von ..... v. H. der zuschufähigen Kosten von ..... DM, höchstens jedoch .....

+ Zuschlag gem. Nr. 18 Abs. 4 SBauPr. .... DM

Gesamtzuweisung .....

(in Worten: ..... Deutsche Mark).

**C. Bei Überschreitung der Richtsatzkosten um mehr als 10 v. H. (Nr. 19 Abs. 2 SBauPr.)**

Unter Zugrundelegung der Ihnen bekannten Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Anlage 2 zu den Richtl. NW. [Gemeinden] zu § 64 a Abs. 1 RHO — RdErl. v. 8. 11. 1966 — SMBl. NW. 6300 —) und der dem Vorbescheid beigefügten besonderen Bedingungen und Auflagen, die Sie mit Ihrer Erklärung vom ..... Az. .... anerkannt haben, bewillige ich Ihnen zu der vorgesehenen Maßnahme eine zweckgebundene Zuweisung aus dem Schulbauprogramm in Höhe von ..... v. H. der zuschufähigen Kosten von ..... DM, höchstens jedoch .....

DM

(in Worten ..... Deutsche Mark).

Der sonst übliche Förderungssatz von ..... v. H. ist in diesem Falle gem. Nr. 19 Abs. 2 SBauPr. um ..... v. H. wegen der Überschreitung der Richtsatzkosten um mehr als 10 v. H. gekürzt und auf ..... v. H. festgesetzt worden.

(Anmerkung zu A, B und C: Nichtzutreffendes ist zu streichen!)

Die Gesamtzuweisung wird wie folgt bereitgestellt:

|                          |     |
|--------------------------|-----|
| Schulbauprogramm 19..... | DM  |
| Schulbauprogramm 19..... | DM  |
| Schulbauprogramm 19..... | DM  |
| Schulbauprogramm 19..... | DM  |
| Schulbauprogramm 19..... | DM  |
| Zusammen                 | DM. |

Die Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm künftiger Jahre werden haushalts- und kassenmäßig erst im jeweiligen Rechnungsjahr gedeckt. Die kassenmäßige Überbrückung bis zur Auszahlung ist Aufgabe des Schulträgers. Im übrigen richtet sich die Auszahlung der Zuweisung nach Nr. 26 SBauPr.

Ich behalte mir vor, von einer Auszahlung der betreffenden Teilzuweisung abzusehen, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung nicht bis zum 1. 11. des jeweiligen Rechnungsjahres vorliegen.

Auf Nr. 25 und 30 SBauPr. weise ich besonders hin.

Planänderungen und Änderungen in der Finanzierung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben. Ich bitte, mir die beigefügte Erklärung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang dieses Bescheides zurückzusenden. Ich behalte mir im übrigen vor, diesen Bewilligungsbescheid aufzuheben und die Mittel für andere Schulbaumaßnahmen bereitzustellen, wenn nicht spätestens nach 6 Monaten mit den Bauarbeiten begonnen worden ist (vgl. Nr. 21 Abs. 3 SBauPr.).

Anlage zur Auszahlungsanordnung vom ..... bei Kapitel 1403 Titel 883 13  
Rechnungsjahr ..... über ..... DM.

Mit den Bauarbeiten ist nach dem Schreiben der / des .....  
vom ..... am ..... begonnen worden.

Das Gebäude ist rohbaufertig / bezugsfertig. \*)

Der Rohbauabnahmeschein / Schlußabnahmeschein der / des .....  
vom ..... liegt vor.

Die 1. 2. 3. Rate der Zuweisung in Höhe von ..... DM, davon 30 % = rd. .... DM  
ist daher zu zahlen.

Der Gesamtverwendungsnachweis (Schlußabrechnung) vom ..... liegt vor und ist geprüft  
worden. Das Ergebnis ist in dem beigelegten Verwendungsnachweis enthalten. Die Schlußrate der Zuweisung in  
Höhe von ..... DM, davon 10 % = ..... DM ist daher zu zahlen. \*)

**In den Fällen der Nr. 25 und 30 Abs. 2 SBauPr.:**

Die endgültige Festsetzung der Landeszuweisung ist auf beigelegtem Blatt dargestellt; Durchschnitt befindet sich  
in der Bewilligungsakte.

Es sind beigelegt je eine Ausfertigung des

- a) Vorbescheides,
- b) Bewilligungsbescheides,
- c) geprüften Gesamtverwendungsnachweises,
- d) ggf. endgültige Festsetzung der Zuweisung in den Fällen der Nr. 25 und 30 Abs. 2 SBauPr.

Neben der Zuweisung aus dem Schulbauprogramm sind zu der Maßnahme noch folgende Landesmittel gewährt  
worden (anzugeben sind Haushaltsstelle, Zweckbestimmung, Höhe der Zuweisung, Bewilligungsbehörde, Datum  
und Aktenzeichen des Bewilligungsbescheides):

\*) Nichtzutreffendes streichen!

**Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Be-  
trages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der  
Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es  
wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst  
innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düssel-  
dorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb  
von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.